



Satzung  
über Auszeichnungen und Ehrengaben sowie Glückwünsche der Gemeinde Fockbek

## **EHRENGABENSATZUNG**

Gemäß § 4 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fockbek in ihrer Sitzung am 25.03.2015 die Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Gemeinde Fockbek - Ehrengabensatzung - beschlossen.

### **§ 1**

#### **Verleihung von Ehrenbezeichnungen**

##### **1. Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die Gemeinde Fockbek kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen (§ 28 Ziff. 8 GO).

Zum Ehrenbürger bzw. zur Ehrenbürgerin kann nur gewählt werden, wer sich um die Gemeinde Fockbek weit über das besondere Maß hinaus verdient gemacht hat. Es muss ein außergewöhnlicher Anlass die Ehrung rechtfertigen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Auszeichnung von ganz besonderem Rang und kommt daher nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Es genügen nicht allgemeine Verdienste um die Gemeinde oder in anderen Bereichen wie z. B. auf wissenschaftlichem, kulturellem oder sportlichem Gebiet. Derartige Verdienste rechtfertigen erst dann die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, wenn sich der/die Auszuzeichnende damit gleichzeitig einen besonderen Verdienst um die Gemeinde erworben hat.

- (2) Die für das Ehrenbürgerrecht vorgesehene Person braucht nicht Bürger/in oder Einwohner/in von Fockbek zu sein.
- (3) Die Wahl zum Ehrenbürger bzw. zur Ehrenbürgerin ist die höchste Auszeichnung und Ehrung, die die Gemeinde Fockbek für eine Persönlichkeit zu vergeben hat. Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung „Ehrenbürger/in der Gemeinde Fockbek“ zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Fraktionen der Gemeindevertretung.

- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung durch geheime Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.

- (5) Verliehen werden ein Ehrenbürgerbrief, in dem die Verdienste aufgeführt werden, sowie eine Anstecknadel.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht kann nur lebenden Personen verliehen werden. Es erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers bzw. der Ehrenbürgerin.
- (7) Das Ehrenbürgerrecht ist verwirkt, wenn der/dem Ernannte/n die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird.

## **2. Ehrengemeindevertreter/in**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach 20 Jahren beim Ausscheiden aus der Gemeindevertretung die Bezeichnung „Ehrengemeindevertreter/in“. Hierfür ist gem. § 28 Ziff. 8 GO zuvor ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.
- (2) Die Bezeichnung „Ehrengemeindevertreter/in“ wird während einer Sitzung der Gemeindevertretung durch den/die Vorsitzende/n verliehen. Zusätzlich wird eine Urkunde überreicht.
- (3) Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung „Ehrengemeindevertreter/in“ zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ehrengemeindevertreter/innen werden in der Regel zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde/-vertretung eingeladen.

## **3. Ehrengemeindewehrführer/in**

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „Ehrengemeindewehrführer/in“ wird von der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen und erfolgt nach Beschluss der Gemeindevertretung.
- (2) Die Bezeichnung „Ehrengemeindewehrführer/in“ wird während der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr durch den/die Bürgermeister/in verliehen. Zusätzlich wird eine Urkunde überreicht.
- (3) Abgesehen von dem Recht, die Bezeichnung „Ehrengemeindewehrführer/in“ zu führen, sind mit dieser Ehrenbezeichnung keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

## **§ 2**

### **Ehrung und Auszeichnung durch Ehrengaben und Ehrengeschenke**

- (1) Die Gemeinde Fockbek kann Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich durch ihre Tätigkeit, insbesondere auf ehrenamtlichem Gebiet über das übliche Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde oder ihre Einwohnerinnen und Einwohner eingesetzt haben, durch Ehrengaben besonders auszeichnen.

(2) Nachfolgende Ehrengaben und -geschenke werden überreicht:

**1. Große Ehrengabe**

- an Personen, denen das Ehrenbürgerrecht nach § 28 Ziff. 8 GO verliehen wurde,
- an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nach drei vollen Wahlperioden in der Gemeindevertretung (beim Ausscheiden),
- an Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von Gewerbebetrieben mit Sitz in Fockbek aus Anlass des 50jährigen Geschäfts-, Betriebs- oder Handwerksjubiläums (während offizieller Feierlichkeiten),
- an Feuerwehrangehörige, die 40 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr geleistet haben (während Herbstvergnügen oder JHV),
- aus anderen besonderen Anlässen auf Grund einer Einzelentscheidung der Gemeindevertretung

**2. Ehrengabe**

- an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nach zwei vollen Wahlperioden aus der Gemeindevertretung ausscheiden,
- an Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber von Gewerbebetrieben mit Sitz in Fockbek aus Anlass des 25jährigen Geschäfts-, Betriebs- oder Handwerksjubiläums (während offizieller Feierlichkeiten),
- aus sonstigen Anlässen auf Grund einer Einzelentscheidung der Gemeindevertretung.

**3. Uhr mit Gravur „Freiwillige Feuerwehr Fockbek“ im Wert von 150,00 €**

- an Feuerwehrangehörige, die 25 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Fockbek geleistet haben.

**4. Krawatte bzw. Damentuch**

- an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei erstmaliger Wahl in die Gemeindevertretung,
- zu sonstigen Anlässen nach Einzelentscheidung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

**5. Weinpräsent, Urkunde und Geldgeschenk in Höhe von 50,00 €**

- an Bürgerinnen und Bürger zum 85., 90. Geburtstag usw. (alle 5 Jahre),
- zu sonstigen Anlässen nach Einzelentscheidung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

**6. Weinpräsent, Urkunde und ein Geldgeschenk in Höhe von 100,00 €**

- an Ehepaare zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre), Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Eisernen Hochzeit (65 Jahre), Gnadenhochzeit (70 Jahre)
- zu sonstigen Anlässen nach Einzelentscheidung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

**7. Urkunde**

- an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die 10, 15, 20 Jahre u.s.w. (alle 5 Jahre) in der Gemeindevertretung waren,
- an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Bürgerliche Mitglieder nach Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.

8. **Reliefwappen, Tischuhr, Anstecknadel, Krawatte, Damentuch, Wappenkrug u.a.**
- langjährig ehrenamtlich tätige Einwohnerinnen und Einwohner aus Fockbeker Vereinen, Verbänden und Institutionen (mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Vereinsarbeit in Vorstand oder anderer Funktion),
  - zu sonstigen Anlässen nach Einzelentscheidung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
3. Die Ehrungen werden in der Regel durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in würdiger Form bei entsprechenden Anlässen durchgeführt.

### § 3 Sportehrungen

1. Sportlerinnen und Sportler aus der Gemeinde Fockbek, sowie Sportlerinnen und Sportler aus Fockbeker Vereinen, die eine Internationale, Deutsche, Norddeutsche oder Landesmeisterschaft errungen haben, werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes und nach Entscheidung durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister mit einem Anerkennungspräsent geehrt.
2. Anerkennungspräsenste sind:
- bei erstmaliger Ehrung Sportlermedaille
  - bei wiederholter Ehrung Duschtuch mit Gemeindewappen, Gutscheine o.Ä.
3. Die Sportehrungen finden in der Regel während des Gemeindeempfanges statt.

### § 4 Ehrung von Vereinen

1. Die Gemeinde Fockbek fördert das kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde durch Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

Eine geldliche Zuwendung der Gemeinde erhält auf Antrag nur derjenige Verein, der bei der Gemeinde gemeldet ist.

2. Bei echten Jubiläen gewährt die Gemeinde folgende Jubiläumszuwendungen an Fockbeker Vereine mit Ausnahme politischer Gruppierungen:

bei 25-jährigem Bestehen	100,00 €
bei 50-jährigem Bestehen	150,00 €
bei 75-jährigem Bestehen	200,00 €
bei 100-jährigem Bestehen	250,00 €
danach alle 10 Jahre	100,00 €

3. Auf Gewährung von Jubiläums- und geldlichen Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur auf schriftlichen Antrag eines Vereinsvorstandes bzw. bei Durchführung offizieller Jubiläumsveranstaltungen bzw. Einladungen. Dabei werden diese durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher bzw. der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister überreicht.

## **§ 5**

### **Ehrung von verstorbenen Bürgerinnen und Bürgern**

1. Verstorbene Bürgerinnen und Bürger werden von der Gemeinde wie folgt geehrt, sofern von den Verstorbenen oder Hinterbliebenen nicht anders gewünscht bzw. verfügt:
  - Ehrenbürger/innen: Kranzspende und Nachruf in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung sowie in den Fockbeker Nachrichten
  - Ehrenbeamte und Mitglieder der Gemeindevertretung: Nachruf in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung sowie in den Fockbeker Nachrichten und Kranzspende
  - Mitarbeiter/innen der Gemeinde: Kranzspende und/oder Nachruf
  - Ehem. Ehrenbeamte/innen: Kranzspende und/oder Nachruf nach Einzelentscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
  - Ehem. Mitglieder der Gemeindevertretung: Nachruf und/oder Kranzspende nach Einzelentscheidung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers
  - Ehem. Mitarbeiter/innen der Gemeinde: Nachruf und/oder Kranzspende nach Einzelentscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
2. In allen anderen Fällen entscheiden Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Bürgermeisterin oder Bürgermeister einvernehmlich über eine angemessene Würdigung der Verstorbenen.

## **§ 6**

### **Allgemeines**

1. Die Gemeindevertretung kann in besonders gelagerten Fällen über Ehrengaben und Ehrengeschenke, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, einzeln beschließen.
2. Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Bürgermeisterin oder Bürgermeister können im Rahmen der ihnen gem. dieser Satzung zugestandenen Ermessens- und Entscheidungsspielräume über weitere Ehrengeschenke und -gaben entscheiden.
3. Auf die in dieser Satzung genannten Ehrungen und Auszeichnungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden auch nicht automatisch verliehen, sondern setzen einen Antrag bzw. eine Initiative des jeweils zuständigen Organs, Vorstandes oder einer Person voraus.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ehrengabensatzung vom 08.11.2007 ihre Gültigkeit.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fockbek, den 27.03.2015

Diehr  
Bürgermeister